

Veröffentlichungstext der Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt

Abschnitt	Abgestimmter Veröffentlichungstext
I.1)	<p>Name, Adressen und Kontaktstelle(n)                      Textvorschlag:                      Zuständige Behörde:                      Stadt Ulm, Rathaus, Marktplatz 1, 89073 Ulm, DEUTSCHLAND; Telefon: +49 731 161-0; Fax: +49 731 161-1613; Internet-Adresse(n) Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <a href="http://www.ulm.de">www.ulm.de</a>                      Kontaktstelle(n):                      Ernst &amp; Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft                      Steuerberatungsgesellschaft, zu Händen von: Rechtsanwalt Dr. Oliver Wittig,                      Theodor-Heuss-Anlage 2, 68165 Mannheim                      Telefon: +49 621 4208 20961                      Email: <a href="mailto:oliver.wittig@de.ey.com">oliver.wittig@de.ey.com</a>                      Internet-Adresse(n)                      Hauptadresse: <a href="http://www.ey.com">http://www.ey.com</a></p> <p>Weitere Auskünfte erteilt: die oben genannte Kontaktstelle ankreuzen</p>
I.2)	<p>Textvorschlag:                      Regional- oder Lokalbehörde ankreuzen.</p>
I.3)	<p>Textvorschlag:                      „Stadtbahn/Kleinbahn....“ ankreuzen.</p>
I.4)	<p>Textvorschlag:                      Zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer zuständiger Behörden:                      „ja“ ankreuzen.</p>
II.1)	<p>Textvorschlag:                      II.1.1:                      Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007.</p> <p>II.1.2:                      Dienstleistungskategorie: T-04 Straßenbahnverkehr                      Dienstleistungskategorie: T-05 Busverkehr (innerstädtisch/regional),                      Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:                      Stadt Ulm, Landkreis Neu-Ulm, Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach                      NUTS-Code: DE144 (Ulm)                      DE145 (Alb-Donau-Kreis)                      DE146 (Landkreis Biberach)                      DE279 (Landkreis Neu-Ulm)</p> <p>II.1.3:                      Mit dieser Vorinformation wird die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Personenbeförderung im Linienverkehr (Busverkehrs- und Straßenbahnleistungen) für die nachfolgend genannten Linien durch die Stadt Ulm angekündigt.                      Es ist beabsichtigt, die Verkehrsleistungen zum 01. Januar 2020 mit einer Laufzeit von 270 Monaten ab diesem Zeitpunkt zu vergeben.                      Beabsichtigt ist eine Vergabe des Netzes als Gesamtleistung; die Vergabe von Teilleistungen wird ausgeschlossen.                      Öffentlicher Auftraggeber für die Straßenbahnlinie 1, der künftigen Straßenbahnlinie 2 sowie der Buslinien (neue Linienbezeichnungen entsprechend</p>

Abschnitt	Abgestimmter Veröffentlichungstext
	<p>Zielnetz 2020) 4-16 sowie der MobilSAM – Linien 8, 9, 14 und 17 als zuständige örtliche Behörde gemäß Art. 2 lit. c VO (EG) Nr. 1370/2007 ist die Stadt Ulm. Hinsichtlich der Linie 5 ist lediglich der Streckenabschnitt zwischen Universität Süd und Neu-Ulm ZUP Bestandteil der Vorabbekanntmachung.</p> <p>Für die Linie 11 läuft die Liniengenehmigung erst zum 31.5.2021 aus. Diese Linie ist jedoch Bestandteil des Linienbündels gemäß dem im Juli 2017 verabschiedeten Nahverkehrsplan. Daher wird diese Linie zum 1.6.2021 in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag integriert.</p> <p>Die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Verkehrsangebot ergeben sich aus dem Nahverkehrsplan der Stadt Ulm. Der Nahverkehrsplan kann über die angegebene Kontaktstelle abgerufen werden. Der Nahverkehrsplan ist vertraglich anzuerkennen.</p> <p>Der Nahverkehrsplan kann unter <a href="https://www.ulm.de/leben_in_ulm/verkehr_umwelt/nahverkehrsplan.158173.3076,3665,4373,3687,158173.htm">https://www.ulm.de/leben_in_ulm/verkehr_umwelt/nahverkehrsplan.158173.3076,3665,4373,3687,158173.htm</a> abgerufen werden.</p> <p>Für die gegenständlichen Linienverkehre ist der Tarif des DING einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen anzuwenden. Informationen sind unter <a href="https://www.ding.eu/fileadmin/content/DING-Gemeinschaftstarif_Text.pdf">https://www.ding.eu/fileadmin/content/DING-Gemeinschaftstarif_Text.pdf</a> einsehbar und herunterladbar.</p> <p>Während der Laufzeit des Auftrags können sich Änderungen des Inhalts, Umfangs, der definierten Qualität und der sonstigen Bedienstandards ergeben, z.B. infolge einer veränderten Verkehrsnachfrage, in Folge sich ändernder finanzieller Rahmenbedingungen oder infolge des Fortschreibens des Nahverkehrsplans.</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen, wenn die zuständige Behörde die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beabsichtigt. Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 PBefG kann die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen. Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 PBefG gilt das Einvernehmen des Aufgabenträgers nach Satz 2 als erteilt, wenn der von dem Aufgabenträger beauftragte Verkehr den im Rahmen der Vorabbekanntmachung gesetzten Anforderungen nach § 8a Abs. 2 Satz 3 bis 5 nicht entspricht."</p> <p>II.1.4: Vokabular: Hauptteil: 60112000-6 (Öffentlicher Verkehr (Straße)) 60210000-3 (Öffentlicher Schienentransport/öffentliche Schienenbeförderung)</p> <p>II.1.5: Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: „ja“ ankreuzen. Wert: "freilassen".</p>

Abschnitt	Abgestimmter Veröffentlichungstext
	<p>Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Erbringung von Verkehrsleistungen mit Bussen im Linienverkehr und alternative Bedienformen. Eine Vergabe an Unterauftragnehmer ist zulässig unter Beachtung des Gebots der überwiegenden Selbsterbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e) VO 1370/2007.</p>
II. 2)	Menge und/oder Wert der Dienstleistungen: "kann offen gelassen werden".
II. 3)	Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags (oder Schlusstermin).
	<p>Beginn: 01. Januar 2020 Laufzeit: 270 Monate.</p>
III.	Sämtliche Angaben in diesem Abschnitt sind „freiwillige Angaben“.
	---
III.1.1)	<u>Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:</u>
	---
III.1.2)	Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: „ja“ ankreuzen.
	<p>Einräumung eines ausschließlichen Rechts im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe von § 8a Abs. 8 PBefG. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständlichen Leistungen vor Verkehren, die das Fahrgastpotential dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 46 PBefG.</p>
III.1.3)	<u>Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:</u>
	100%
III. 1.4)	<u>Soziale Standards:</u>
	Bei der Auftragsdurchführung sind die sozialen Standards aus dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) anzuwenden.
III.1.5)	<u>Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen</u> , unter „Spezifikationen“:
	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 lit. e) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die konkreten Vorgaben ergeben sich aus dem Anforderungskatalog, vgl. unter II.1.3).
III.1.6)	<u>Sonstige besondere Bedingungen:</u>
	Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: „Nein“ ankreuzen.
III.2.1.	<u>Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit</u>
	Die Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen ähnliche Leistungen (Kombination von städtischen Bus- und Schienenbahnverkehrsleistungen) bereits über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erbracht haben.
III.3)	<u>Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge:</u>
	„Beschreibung“ ankreuzen. Die konkreten Vorgaben ergeben sich aus dem Nahverkehrsplan, vgl. unter II.1.3).
IV. 1)	<u>Ankreuzen:</u>
	Direkte Vergabe an einen internen Betreiber (Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007) Ansonsten zu Abschnitt IV: ---.
V.	<u>Auftragsvergabe</u>

Abschnitt	Abgestimmter Veröffentlichungstext
	---
VI.1)	<p><u>Zusätzliche Angaben</u>            Mit dieser Veröffentlichung begründet der Auftraggeber keine rechtliche Bindung. Bei etwaigen Änderungen veröffentlicht er nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) 1370/2007 so rasch wie möglich eine Berichtigung.</p>
VI.2. VI.2.1)	<p><u>Nachprüfungsverfahren</u>  <u>Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist:</u>            Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe            Straße: Kapellenstraße 17            PLZ/Ort: 76131 Karlsruhe            Telefon: +49 721/9260            Fax: +49 721/926-3985</p>
VI.2.2)	<p><u>Einlegung von Rechtsbehelfen</u>            Die Fristen für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ergeben sich aus den §§ 135 und 160 GWB, welche auch bei Vergaben nach Art. 5 Abs. 2 bis 5 der VO (EG) Nr. 1370/2007 anwendbar sind (§ 8 Abs. 7 Satz 1 PBefG). Diese Bestimmungen des GWB lauten wie folgt:</p> <p><b>§ 135 GWB</b></p> <p>(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen § 134 verstoßen hat oder</li> <li>2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,</li> </ol> <p>und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.</p> <p>(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.</p> <p>(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,</li> <li>2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und</li> <li>3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser</li> </ol>

Abschnitt	Abgestimmter Veröffentlichungstext
	<p>Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.</p> <p><b>§ 160 GWB</b></p> <p>(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.</p> <p>(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.</p> <p>(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,</li><li>2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,</li><li>3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,</li><li>4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.</li></ol> <p>Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>

Anlage 1 zu GD 293/17

Abschnitt	Abgestimmter Veröffentlichungstext
<b>Anhang 1 II.</b>	<p><u>Anschrift der anderen zuständigen Behörden, in deren Auftrag die zuständige Behörde Beschaffungen tätigt:</u></p> <p>Landratsamt Neu-Ulm Geschäftsbereich 4 -Umwelt, Verkehr, Sicherheit und Ordnung – Kantstraße 8 89231 Neu-Ulm</p> <p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Verkehr und Mobilität Schillerstraße 30 89077 Ulm</p> <p>Landratsamt Biberach Verkehrsamt Rollinstraße 9 88400 Biberach</p>